universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung
für die Wahl zum Fakultätsrat der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 02. Oktober 2009

39. Jahrgang
Nr. 47
05. Okt. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 02. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Vom 02. Oktober 2009

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Verbundene Wahl 4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens 4
§ 4 Wahlsystem 5
§ 5 Stellvertretung 6
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates 7
§ 7 Wahlperiode 7
§ 8 Wahlberechtigung 8
§ 9 Wählerverzeichnis 9
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses 9
§ 11 Fristen 10

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane 10
§ 12 Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden 10
§ 13 Wahlorgane für die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 10

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl 11
§ 14 Wahlbekanntmachung 11
§ 15 Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden 12
§ 16 Wahlvorschläge in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 12
§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge 13
§ 18 Stimmzettel 14
§ 19 Stimmabgabe in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl 14
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 15
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl 16
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen in der 17
Gruppe der Studierenden 17
§ 23 Ungültige Stimmzettel 17
§ 24 Niederschrift 18
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses 18

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung 19
§ 26 Wahlanfechtung 19
§ 27 Wiederholung der Wahl 19
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen 19

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften 20
§ 29 Einberufung des Fakultätsrates 20
§ 30 Inkrafttreten 20

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll in der Gruppe der Studierenden als verbundene Wahl und in den übrigen Gruppen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG) gem. § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
a) Hochschullehrerinnen und -lehrer,
b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
d) und der Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Mitglieder der Fakultät sind die hauptberuflich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn tätigen Personen, deren Stellen der Fakultät unmittelbar, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Fakultät zugeordnet sind. Studentische Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Studierenden, die im Hauptfach für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Wahl in den Gruppen der Hochschulehrerinnen und –lehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaften und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das zuständige Wahlorgan durch Los.

(3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 17 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen vertreten, gibt die zuständige Wahlleitung auf Beschluß des jeweiligen Wahlvorstands bekannt, daß Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch
a) Tod;
b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zu erklären und zu begründen;
c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Der Wechsel ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich
anzuzeigen;
d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muß derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitzenden des Gremiums im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat umfaßt fünfzehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt acht Mitglieder.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem der beiden Wahlkreise ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaften zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 5 bzw. eine Wiederholungswahl gem. § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder als weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 - 3 und § 48 Abs. 3 HG NRW. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Rechtswissenschaften gehören jeweils zum Wahlkreis Rechtswissenschaften, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen und die Studierenden der Wirtschaftswissenschaften jeweils zum Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften.
Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen, Wahlkreisen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem jeweils zuständigen Wahlorgan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe, welchem Wahlkreis bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

(4) Wird keine Erklärung abgegeben und / oder läßt sich der Wahlberechtigte auch nicht gem. Abs. 3 zuordnen, so gilt folgendes: für die Zuordnung zu einer Gruppe ist die in § 3 Abs. 3 festgelegte Reihenfolge maßgebend; die Zuordnung zu einer Fakultät erfolgt in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät hinsichtlich der ersten zutreffenden Fakultät. Studierende werden dem Wahlkreis gem. dem 1. Hauptfach des 1. Studienganges, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Wahlkreis des Bereiches zugeordnet, in dem der größte Teil der vertraglichen Arbeitszeit geleistet wird.

(5) Die nach den Absätzen 3 oder 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen und Wahlkreisen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

(4) Bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der von den zuständigen Wahlvorständen festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Dekanat, für die Gruppe der studentischen Mitglieder im Dekanat und im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereit gehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis, die die Gruppe der Studierenden betreffen, müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem für die Wahlen zum Senat bestellten Wahlvorstand bei der Wahlleitung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Für Einwendungen gegen Eintragungen, die die Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß sie bei der Prodekanin bzw. beim Prodekan geltend zu machen sind.

(3) Über Einwendungen entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung für die Gruppe der Studierenden durch Beschluß des Senats, bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahl vom Wahlvorstand festgelegt. Die Wahlzeit in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legt die Prodekanin bzw. der Prodekan fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden

Wahlorgane für die Wahl in der Gruppe der Studierenden sind die für die Wahl zum Senat bestellten Wahlorgane. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Wahlorgane für die Wahl in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Wahlen werden von der Prodekanin bzw. dem Prodekan durchgeführt. Bei Verhinderung tritt an ihre bzw. seine Stelle der Amtsvorgänger. Ihr bzw. ihm steht ein Wahlvorstand zur Seite, der von der Prodekanin bzw. dem Prodekan einberufen wird.

(2) Dem Wahlvorstand gehören eine Hochschullehrerin bzw. ein -lehrer, eine akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden auf Vorschlag aus der jeweiligen Gruppe für die Dauer einer Wahlperiode vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den vom Fakultätsrat eingesetzten Wahlprüfungsausschuß wahrgenommen, der entsprechend Abs. 2 gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 14 Wahlbekanntmachung

Für die Gruppe der Studierenden macht der Wahlvorstand die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Die Wahl und die Wahltermine für die anderen Gruppen sollen durch die Prodekanin bzw. den Prodekan zusammen mit der Wahlbekanntmachung nach Satz 1 bekanntgemacht werden. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis zu erheben und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der von den Wahlvorständen festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei den Wahlleitungen einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 15 Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren;

(4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 16 Wahlvorschläge in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und –lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) In der Gruppe der Hochschullehreinnen und -lehrer können alle Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht in der gem. Abs. 2 festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prodekanin bzw. dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben oder den Wahlorganen angehören. Die Dekanin bzw. der Dekan soll einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder aus der vorgenannten Gruppe unterbreiten.

(2) In den übrigen Gruppen kann jede und jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe einen Wahlvorschlag bei der Prodekanin bzw. beim Prodekan in einer von dieser bzw. diesem bestimmten Frist einreichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum von Vorschlagendem und Vorgeschlagenen enthalten. Sie sollen ein Kennwort tragen, das sie von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet. Kandidaten können keinen Wahlvorschlag einreichen, Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mitglieder der Wahlorgane können in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden oder einen Wahlvorschlag einreichen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Vor dem Ablauf der festgesetzten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen findet eine Sitzung aller in der Fakultät wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Sitzung aller wahlberechtigten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt, auf der sich die Kandidaten vorstellen können. Die Sitzungen werden von der Prodekanin bzw. dem Prodekan im Einvernehmen mit den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Wahlvorstands einberufen und von dem betreffenden Mitglied des Wahlvorstands geleitet.

§ 17 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann das jeweils zuständige Wahlorgan eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung bzw. die Prodekanin oder der Prodekan hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.

(3) Das jeweils zuständige Wahlorgan hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von den jeweils zuständigen Wahlorganen durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 18 Stimmzettel

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge in der Gruppe der Studierenden werden nach Wahlkreisen getrennt vom zuständigen Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge in den übrigen Gruppen werden in je alphabetischer Reihenfolge zu Stimmzetteln zusammen gefaßt. Die Ausgestaltung und Herstellung der Stimmzettel obliegt der Prodekanin bzw. dem Prodekan.

§ 19 Stimmabgabe in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen für diese Gruppe werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Prodekanin bzw. der Prodekan hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Die Wähler haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler der Prodekanin oder dem Prodekan spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

(4) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, oder
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
- Wahlumschlag oder Wahlbrief unverschlossen sind oder
- der Wahlbrief nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bei der Prodekanin oder dem Prodekan eingetroffen ist.

(5) Die Prodekanin bzw. der Prodekan sammelt die eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluß bis zum Beginn der Stimmenauszählung gemäß § 20 Abs. 4.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) In diesen Gruppen erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen. Die Sitzung für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wird von der Prodekanin oder dem Prodekan, die Sitzung für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Prodekanin oder dem Prodekan im Einvernehmen mit dem Mitglied der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Wahlvorstand auf einen Zeitpunkt zwischen der Bekanntmachung von Wahlvorschlägen und dem letzten Wahltag in der Gruppe der Studierenden oder einen entsprechend festgesetzten Zeitpunkt einberufen. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, können in der Sitzung nur gegen Übergabe des gültigen Wahlscheins wählen.

(2) Über die Wahlsitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Die Prodekanin oder der Prodekan verschließt die Wahlurnen und bewahrt sie so auf, daß Stimmzettel nach dem Ende der Sitzung nicht mehr eingeworfen oder entnommen werden können.

(3) Auf Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und des Geburtsdatums sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Prodekanin oder dem Prodekan spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag in der Gruppe der Studierenden oder bis zu einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt zu stellen. Für die Briefwahl gelten im übrigen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 5.

(4) Die Auszählung der Stimmen beginnt nach Ablauf der Frist für den Eingang der Briefwahlstimmen zu einem von der Prodekanin oder dem Prodekan im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt. Sie erfolgt fakultätsöffentlich unter der Aufsicht der Prodekanin oder des Prodekans und des Wahlvorstands durch von diesen etwaig beauftragte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die Wahlberechtigten können ihre Stimme in jedem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Dabei müssen sie sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis zu vermerken. Die Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne werfen.

(2) Auf Antrag können Wahlberechtigte das Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist in der vom zuständigen Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der zuständigen Wahlleitung zu stellen. Für die Stimmabgabe per Briefwahl gelten sinngemäß die Regelungen des § 19 Abs. 1 bis 5.

§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen in der Gruppe der Studierenden

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die jeweils zuständigen Wahlleitungen davon überzeugen, daß die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind so zu verschließen und aufzubewahren, daß Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten etwaig bestehender Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten von Wahllokalen müssen je Wahllokal mindestens zwei vom zuständigen Wahlorgan bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen von den Wahlvorständen spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(2) Die Auszählung der Stimmen der Gruppe der Studierenden ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(3) Die Auszählung nach Abs. 2 erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 21 Abs. 2 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen.
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses.
3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Die jeweils zuständigen Wahlorgane entscheiden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigen die jeweils zuständigen Wahlvorstände eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von den Vorsitzenden der Wahlvorstände und den zuständigen Wahlleitungen zu unterschreiben sind. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin bzw. Kandidaten;
7. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und ihrer Stellvertretung;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlvorstände veröffentlichen das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der Vorsitzenden der Wahlprüfungsausschüsse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und die Unterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bis zur Durchführung der nächsten Wahl von den Wahlleitungen aufzubewahren.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitz des jeweils zuständigen Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom zuständigen Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von den Wahlleitungen unter Verschluß aufbewahrt; anschließend werden sie von diesen vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrates

Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrates zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch die dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 - außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juli 2009 und der Entschließung des Rektorats vom 29. September 2009.

Bonn, 02. Oktober 2009

Chr. Hillgruber
Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Chr. Hillgruber

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. J. Fohrmann